



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 15. April 1986

Teil I Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 86	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker	181
25. 2. 86	Anordnung über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle.....	182
7. 3. 86	Bekanntmachung über das Bestehen konsularischer Vertretungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik	184
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		184

Fünfte Durchführungsbestimmung¹ zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker vom 11. Februar 1986

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 8 S. 71) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 zur Ergänzung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern (GBl. I Nr. 24 S. 371) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Aufwendungen der Handwerker für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegegenständen sind zum Zeitpunkt der Anschaffung als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie 1 000 M nicht überschreiten.

(2) Der § 6 Abs. 1 Buchst. f der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. II Nr. 32 S. 183) in der Fassung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 9. April 1976 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 16 S. 221) erhält folgende Fassung:

„f) Aufwendungen für Anlagegegenstände mit Einzelanschaffungskosten bis zu 1 000 M sofort zum Zeitpunkt der Anschaffung.“

(3) Im § 14 Abs. 2 und im § 16 Abs. 2 der Anordnung vom 17. März 1966 über die Steuerveranlagung der Handwerker (Veranlagungsrichtlinien ab 1966 — Hdw —) (Sonderdruck Nr. 537 des Gesetzblattes) in der Fassung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 9. April 1976 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker tritt anstelle des Betrages von 500 M der Betrag von 1 000 M.

¹ 4. DB vom 9. April 1976 (GBl. I Nr. 16 S. 221)

§ 2

Die bei den Handwerkern am 31. Dezember 1986 vorhandenen Bestände an Arbeitsmitteln, die infolge der Veränderung der Wertgrenze nicht mehr zu den Anlagegegenständen gehören, sind bis zur Aussonderung im Anlageverzeichnis zu belassen und entsprechend den geltenden Sätzen abzuschreiben.

§ 3

(1) Arbeitsmittel mit Einzelanschaffungskosten über 100 M bis 1 000 M sind zu inventarisieren. Die Inventur für diese Arbeitsmittel hat jährlich zum 31. Dezember zu erfolgen.

(2) Das Verzeichnis der zu inventarisierenden Arbeitsmittel muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Arbeitsmittels,
- Zeitpunkt der Anschaffung,
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- Vermerk, ob das Arbeitsmittel zum Zeitpunkt der durchgeführten Inventur vorhanden war bzw. Tag der Aussonderung oder des Verkaufs.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 9. April 1976 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 16 S. 221) außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1986

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1985